Kundmachung.

Um das politische Recht der freien Presse den Staatsbürgern unverkümmert zu erhalten, und nicht durch fortgesetzten Mißbrauch beim besseren Theile des Publikums um Ansehen und Theilnahme zu bringen, hat sich der Herr Minister des Innern laut hohen Erlasses vom 20. d. M. bestimmt gefunden, mittlerweile, bis dießfalls eine wirksame Abhilse durch ein im versassungsmäßigem Wege zu gewärtigendes Gesetz geschieht, folgende Anordnungen zu erlassen, um wenigstens in der äußeren Form der Veröffentslichung die am meisten Aergerniß gebenden Uebergriffe abzustellen und um den Behörden die Möglichkeit einzuräumen, die bisher bestehenden provisorischen Bestimmungen zu handhaben.

Erstens. Das öffentliche Anschlagen von Plakaten und Flugschriften, das Austheilen, Ausrufen und Verkaufen derselben an öffentlichen Orten und auf der Straße, sowie das Haustren mit denselben ist für Jedermann unbedingt verboten. Dieses Verbot bezieht sich jedoch nicht auf Ankündigungen rein örtlichen oder gewerblichen Inhaltes, als: Theaterzettel, Ankündigungen von öffentlichen Lustbarkeiten, von Vermietungen oder Verkäufen.

Die Orte, an denen folche Beröffentlichungen angeschlagen werden durfen, find von der Sicherheitsbehörde zu bestimmen.

Zweitens. Uebertreter obigen Verbotes verfallen in eine Gelbstrafe bis 100 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit in Arrest bis 14 Tagen, unbeschadet der aus dem Inhalte der Druckschrift allenfalls hervorgehenden Verantwortlichkeit. Hierbei wird nicht nur der im verbotwidrigen Austragen oder Anschlagen von Druckschriften, unmittelbar Ergriffene, sondern auch derjenige, und zwar strenger bestraft, der diese unerlaubte Verbreitung veranlaßte oder bestellte. Ueberdieß werden derlei Plakate sogleich abgenommen und vertilgt, sowie alle in unerlaubter Verbreitung ergriffenen Flugschriften und Plakate in Beschlag genommen werden.

Drittens. Das Anschlagen von Plakaten nicht politischen Inhaltes an Orten, die bierzu von der Lokal-Sicherheitsbehörde nicht ausdrücklich bestimmt sind, wird mit einer Gelöstrafe bis 25 fl. gestraft.

Biertens. Der Herausgeber, Berleger und der Redacteur einer Zeitung oder anderen periodischen Schrift politischen Inhaltes werden verpflichtet, von jedem Blatte oder Hefte, ehe noch die Austheilung und Versendung beginnt, ein Eremplar mit der eigenbändigen Unterschrift des Redacteurs und mit Angabe des Tages und der Stunde der Vorlage versehen, der Behörde zu überreichen. Als Behörde, bei welcher diese Vorlage zu geschehen hat, wird von der Regierung in Wien die Stadthauptmannschaft bestimmt, in anderen Orten wird sie von dem betreffenden Kreisamte festgesetzt, welche entscheiden, falls sich mit den Redacteuren eine Schwierigkeit über die Ausmittlung der Stunde der Ueberreichung ergeben sollte, wobei auf die Zeit der Beendigung des Oruckes und des Abganges der Posten Kücksicht zu nehmen ist. Die Austheilung und Versendung der Oruckschrift soll durch diese Anordnung in keiner Weise aufgehalten oder verzögert werden.

Fünftens. Bei Uebertretung dieser Vorschrift verfällt der Herausgeber oder Ver= leger und der Redacteur in eine Geldstrafe bis 100 fl.

Diese Anordnungen werden hiermit zur genauesten Darnachachtung bekannt gegeben. Wien am 28. December 1848.

> Vom k. k. n. öft. Regierungs-Präsidium. Lamberg.

Mus ber f. f. Sof= und Staats-Druckerei.

.nmudaman.

Erfrend. Das directione Unichtagen von Materia und Alugidriffen, das Ands ibeiten, Ludrufen und Rerfaufen verfelben an öffentlichen Orten und auf ber Straffe,

House in a configuration of the fact of the abgencies

pletan von der Lefen Sichenbellabeborde und einer alle bereimmt jund, werd mit einer

the authorien Borton with him bedeeffering armainmet tengerigt, weethe entideren, Abganges der Posten Rudficht in nehmen in. Die klastheilung und Versendung der

Pom k. k. n. öft. Regierungs-Präsidium. Lamberg.